



TOURENREGLEMENT

Einleitung

Im Folgenden sind Bezeichnungen wie Leiter, Teilnehmer, Verantwortlicher, Tourenchef geschlechtsneutral zu verstehen. Alle Funktionen stehen selbstverständlich Frauen und Männern offen.

Als Touren im Sinne dieses Reglements gelten alle sportlichen Anlässe der Sektion wie Touren, Kurse, Exkursionen usw.

Das Tourenreglement gilt für das gesamte Tourenwesen der Sektion Thurgau.

Tourenkommission

Art. 1

Die Tourenkommission setzt sich aus mindestens vier aktiven Tourenleitern zusammen. Die Kommissionsmitglieder sollen die Bereiche Sommer- und Wintertouren, das Familien- und Kinderbergsteigen sowie SAC Jugend und Senioren abdecken.

Das gesamte Touren- und Kurswesen ist der Tourenkommission unterstellt.

Art. 2

Die Mitglieder der Tourenkommission werden jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren vom Vorstand gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Den Vorsitz führt der vom Vorstand gewählte Tourenchef.

Art. 3

Der Tourenchef fasst zu Händen der Jahresversammlung einen Jahresbericht.

Tourenprogramm

Art. 4

Die Tourenkommission erstellt auf Grund der eingegangenen Tourenvorschläge das jährliche Tourenprogramm und legt es dem Vorstand zur Genehmigung vor.

Das neue Jahresprogramm wird allen Mitgliedern vor Ende des laufenden Jahres zugestellt.

Alle in sektionseigenen Publikationen veröffentlichten Touren gelten als Clubtouren.

Art. 4 bis

Spontantouren (kurzfristige Toureingaben, in der Regel handelt es sich um technisch leichtere Touren bei absehbar guten Verhältnissen) sind möglich. Eine spontane Tour muss über das Tourenportal abgewickelt werden (Tourenbeschreibung, Anmeldungen müssen über das Portal erfolgen!). Spontantouren müssen mindestens dem Tourenchef und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeldet werden und von all diesen gutgeheissen werden.

Tourenleiter

Leitertätigkeit

Art. 5

Für die Ausübung einer Leitertätigkeit ist eine Aus- und Weiterbildung notwendig, die dem „**Reglement Aus- und Fortbildungspflicht für SAC-Tourenleiterinnen und - Tourenleiter**“, herausgegeben vom ZV, entspricht (laut Reglement vom ZV: Artikel 2 „Ausbildung“ und Artikel 3 „Fortbildung“).

Im Minimum soll jedoch ein Wintertourenleiter alle 3 Jahre einen Lawinenkurs zu 2 Tagen besuchen und ein Sommertourenleiter innerhalb von 6 Jahren mindestens 3 Tage Weiterbildung vorweisen



TOURENREGLEMENT

(Vorgabe SAC). Die Tourenleiter können, bzw. werden ermuntert auch häufiger Weiterbildungen zu besuchen.

Planung

Art. 6

Der Tourenleiter trifft rechtzeitig alle Anordnungen, die für eine sorgfältige Durchführung der Tour nötig sind. Er ernennt einen Stellvertreter, der über Tour und Teilnehmer informiert ist.

Der Tourenleiter schliesst für sich selber und für die Teilnehmer die Verträge mit Dritten zur Durchführung der Tour ab (z.B. Bergführer, andere Fachpersonen etc.).

Publikation

Art. 7

Der Tourenleiter veranlasst rechtzeitig die Tourenausschreibung im Jahresprogramm und den Sektionsmitteilungen des SAC Thurgau. Der Tourenchef erhält eine Kopie der Ausschreibung.

Entscheidungsverantwortung

Art. 8

Der Tourenleiter entscheidet, ob eine Tour durchgeführt, abgeändert oder abgebrochen wird. Bei grösseren Routen- und Zieländerungen muss, sofern möglich, der Tourenchef oder ein anderes Vorstandsmitglied orientiert werden.

Der Tourenleiter setzt die Anzahl der Teilnehmer und die Zusammensetzung der Gruppe fest.

Ein Recht auf Teilnahme besteht nicht.

Beizug eines Bergführers

Art. 9

Der Tourenleiter kann über die Tourenkommission beim Vorstand den Beizug eines Bergführers beantragen.

Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag beizufügen.

Tourenbericht

Art. 10

Der Tourenleiter hat nach Beendigung der Tour dem Tourenchef einen Rapport auf dem dafür vorgesehenen Formular (Tourenportal) abzugeben. Auf beitragsbefreiten Touren kann auf das vorgesehene Formular verzichtet werden, der Tourenchef ist jedoch mindestens über folgende Punkte zu informieren: Tour durchgeführt (ja / nein), Ausweichtour, Anzahl Personen, besondere Vorkommnisse.

Bei Unfällen / Notfallkonzept

Art. 11

Über Unfälle oder andere aussergewöhnliche Vorkommnisse auf der Tour, insbesondere bei schweren Verletzungen oder Todesfall von Personen, hat der Tourenleiter den Sektionspräsidenten oder den Tourenchef umgehend zu benachrichtigen. Dieser informiert die SAC Geschäftsstelle. Das Notfallkonzept ist eine Hilfestellung bei Bergunfällen. Für den Ereignisfall legt dieses Konzept fest, wie vorgegangen werden soll. Die Tourenleiter sind über dieses Konzept informiert und haben die Notfallkarte auf der Tour immer dabei. Das "Persönliche Notfallblatt für Tourenteilnehmer" ist durch den Tourenleiter in jede Ausrüstungs-/Materialliste aufzunehmen.

Teilnehmer

Teilnahmeberechtigung

Art. 12



TOURENREGLEMENT

Jedes Sektionsmitglied ist berechtigt, an ausgeschriebenen Touren und Kursen teilzunehmen, sofern es die Anforderungen erfüllt. Der Tourenleiter hat Entscheidungsbefugnis über eine Teilnahme. (siehe Art. 8)

Art. 13

Gäste können mit Einverständnis des Tourenleiters teilnehmen. Sektionsmitglieder haben jedoch Vorrang.

Art. 14

Anmeldungen und Vorrang bei den sektionsinternen Weiterbildungskursen:

Falls mehr Anmeldungen als Kursplätze vorhanden sind, erfolgt die Vergabe der Kursplätze nach folgenden Prioritäten (Vorrang): 1. Tourenleiter der Sektion, die die letzten 2 Jahre keinen Kurs besucht haben, 2. Übrige Tourenleiter der Sektion, 3. Sektionsmitglieder, die die letzten 2 Jahre keinen Kurs besucht haben, 4. Übrige Sektionsmitglieder, 5. Gäste (Mitglieder anderer Sektionen / nicht SAC Mitglieder).

Art. 15

Ist ein angemeldeter Interessent an der Teilnahme verhindert, hat er sich umgehend abzumelden, um dem Tourenleiter zu ermöglichen, allfällige weitere Interessenten zu berücksichtigen. Er haftet jedoch für anfallende ungedeckte Kosten wie: Bergführeranteil, Hüttenvorauszahlungen / No Show Gebühren.

Anordnungen

Art. 16

Die Teilnehmer haben den Anordnungen des Tourenleiters unbedingt Folge zu leisten. Die Mitnahme der vorgeschriebenen Ausrüstung (inklusive des persönlichen Notfallblatts) ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Tour. Der Tourenleiter kann Teilnehmer, welche seinen Anordnungen nicht Folge leisten, wegweisen und solche, die den Anforderungen nicht gewachsen sind, von der weiteren Teilnahme an der Tour ausschliessen. Die Sicherheit der Betroffenen darf durch solche Anordnungen des Tourenleiters nicht gefährdet werden.

Teilnehmerbeiträge, Spesen und Entschädigungen

Die Höhe der Entschädigungen werden auf Antrag der Tourenkommission vom Vorstand festgelegt. Die Höhe der Beträge ist im Anhang definiert (siehe Anhang).

Ausbildung

Wünsche für externe Ausbildungs- und Weiterbildungskurse werden dem Tourenchef frühzeitig mitgeteilt. Die Tourenkommission entscheidet darüber, welche Ausbildungen/Kurse finanziell unterstützt werden. Diese Unterstützung kann via Spesen eingefordert werden. Die Reisekosten gehen immer zu Lasten des Kursteilnehmers.

Art. 17

a) Für die anerkannte Ausbildung von Tourenleitern kann die Sektion die entsprechenden Kurskosten übernehmen. Eine Übernahme der Kurskosten verpflichtet den Teilnehmer, Touren für die Sektion zu leiten.

b) Für externe Weiterbildungen von aktiven Tourenleiter kann die Sektionen einen Teil der Kosten übernehmen.

c) Bei internen Kursen kann die Sektion für alle aktiven Tourenleiter die Kurskosten übernehmen.



TOURENREGLEMENT

d) Bei bezahlter Weiterbildung und Nichterfüllen der Verpflichtung (z.B. Austritt aus der Sektion, kein Leiten von Touren), kann von der Sektion der Beitrag von a und b) zurückgefordert werden. Die Zeitspanne dafür beträgt 2 Jahre vom Zeitpunkt der Ausbildung mit linearer Abschreibung nach Abschluss der Ausbildung.

Touren-Beiträge der Teilnehmer

Art. 18

Der Vorstand kann einen Teilnehmerbeitrag für Touren festlegen.

Touren-Spesen der Tourenleiter

Art. 19

Für die Organisation von Touren und Kursen gemäss Jahresprogramm kann der Vorstand eine Spesenentschädigung für die Tourenleiter festlegen. Beim Beizug eines Bergführers können die Tourenleiter-Spesen reduziert werden.

Der Tourenleiter reicht dem Tourenchef jeweils für das laufende Jahr eine Zusammenstellung seiner Beitragseinnahmen und Spesenansprüche ein.

Führerkosten

Art. 20

Der Vorstand kann eine Beteiligung an die Führerkosten zu Gunsten der Teilnehmer beschliessen.

Fahrspesen Auto

Art. 21

Der Fahrer erhält von jedem Mitfahrer eine Entschädigung. Die Fahrspesen werden auf alle Fahrer gleichermassen aufgeteilt. Der Tourenleiter ist für den Einzug und die Verteilung an die Fahrer verantwortlich.

Clubeigenes Leihmaterial

Art. 22

Die Tourenkommission stellt die korrekte Einlagerung, die periodische Kontrolle und den Unterhalt sowie die Ausleihe des Ausrüstungsmaterials sicher. Es wird eine Inventarliste geführt.

Art. 23

Die Leihgebühren werden vom Vorstand festgelegt und publiziert.

Art. 24

Bei Diebstahl, Verlust oder Beschädigung des Leihmaterials gehen die Kosten zu Lasten des Ausleihers.

Haftung und Versicherung

Art. 25

Die Teilnahme an einer Tour erfolgt auf eigenes Risiko. Die Teilnehmer haben selber für genügenden Versicherungsschutz, insbesondere für Ihre Bergungskosten u. Unfallversicherung, besorgt zu sein.

Art. 26

Die Haftung der Sektion, ihrer Organe und ihres Hilfspersonals, insbesondere die Haftung der Tourenleiter, wird ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.



TOURENREGLEMENT

Schlussbestimmung

Art. 27

Das Tourenreglement wird jedem Tourenleiter zugestellt, in den Sektionsmitteilungen veröffentlicht und ist ebenfalls auf der Homepage abrufbar.

Genehmigung

Das vorliegende Tourenreglement wurde vom Vorstand an seiner Sitzung vom 11. Januar 2022 genehmigt. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 3. Juni 2015 und tritt sofort in Kraft.

Frauenfeld, 11. Januar 2022

Schweizer Alpen-Club SAC
Sektion Thurgau

Präsidenten
Heinz Neeser
Lisbeth Soppelsa

Tourenchef
Leo Bont



TOURENREGLEMENT

Anhang

1. Ausbildung

- **Externe Weiter- und Ausbildung:** Jährlicher Maximalbetrag pro Person: Fr. 450.-, bzw. der vollständig subventionierte Kursbetrag des SAC Schweiz“
- **Interne Weiterbildung:**
 - Für **aktive Tourenleiter und Neutourenleiter der Sektion** (künftige Tourenleiter in Ausbildung) werden Bergführerkosten und Übernachten inkl. Halbpension von der Sektion übernommen.
 - Für **Sektionsmitglieder** übernimmt die Sektion 60% der Bergführerkosten für Lawinenkurs und von 40% der Bergführerkosten für den Skitechnikkurs / Fels / Eiskurs / Hochtourenkurs (inkl. Bergführer Spesen).
 - Für **Gäste** findet keine Subventionierung statt. Ausnahme bei der ersten Teilnahme: Gleichbehandlung wie Sektionsmitglieder

2. Touren-Beiträge der Teilnehmer (ausgenommen sind: JO/FaBe (J&S): haben separate Kassen)

Jeder Tourenteilnehmer entrichtet pro Tag folgenden Beitrag an den SAC Thurgau, um die Unkosten zu decken, welche durch die Tour entstehen:

| | |
|-------------------------|--|
| SAC - Mitglieder: | Fr 5.- |
| Gäste: | Fr 5.- |
| Bei Touren der Aktiven: | Teilnehmer bezahlen bei Eintagestouren & Mehrtagestouren |
| Bei Senioren: | Teilnehmer bezahlen erst bei Mehrtagestouren |

Ausgenommen (keine Beiträge) von diesen Teilnehmerbeiträgen sind: Ausbildungskurse, Weiterbildungskurse, Club-Anlässe (Jahresversammlung, Etlizitag, Holztag Weid, Frauenhöck, Weidhöck ...)

Die Tourenkommission entscheidet, welche Touren beitragsbefreit sind. Diese werden im Jahresprogramm vermerkt.

Der Tourenleiter zieht die Beträge ein und rechnet diese zusammen mit den Touren-Spesen ab.

3. Touren-Spesen der Tourenleiter

Eine Spesenentschädigung für Tourenleiter wird nur für Touren gemäss Jahresprogramm mit mindestens 3 Personen (inkl. TL) entrichtet, für welche auch Tourenbeiträge erhoben wurden. Die Tourenkommission entscheidet im Rahmen des Budgets welche Touren spesenberechtigt sind.

Fahrspesen: mit öV: auf Basis von Halbtax-Abo und 2.Klasse (ebenfalls bei GA)
Auto: der Anteil des TL.
Der Maximalbetrag pro Tour beträgt Fr. 200.-. Höhere Spesen können von der Tourenkommission vorgängig bewilligt werden. In diesem Fall können die Tourenteilnehmer zu einem höheren Tourenbeitrag verpflichtet werden.

Übernachtung: Pauschal Fr. 70.-,

Die Spesenansätze werden halbiert, wenn der Tourenleiter gleichzeitig eine Entschädigung einer Partnerorganisation erhält.

Seilschaftsführern wird der Tourenbeitrag erlassen.



TOURENREGLEMENT

4. Führerkosten

4.1

Die Tourenkommission kann im Rahmen des Budgets bis max. 30% der Führerkosten (inkl. Spesen) bewilligen, falls mindestens 3 Personen (inkl. TL) teilnehmen. Die Führerkosten (inkl. Spesen) wird unter den Teilnehmern aufgeteilt, wobei der Tourenleiter sich nur mit 50% der aufzuteilenden Kosten beteiligt.

4.2 bei abgesagter Tour

Bei einer Tour mit Bergführer soll vorgängig eine Entschädigung für eine Absage der Tour abgemacht werden. Der Bergführer erhält maximal 80% seiner Führerkosten (ohne Spesen), bei begründeter Absage unsererseits. Der SAC übernimmt 30% der vereinbarten Entschädigung, den Rest zahlen die angemeldeten Teilnehmer.

5. Fahrspesen Auto

Jeder Mitfahrer (inkl. Tourenleiter) bezahlt Fr. 0.15 pro km an die Fahrkosten. Der Tourenleiter kann in Absprache mit den Fahrern den Betrag auch reduzieren.

6. Zusammenarbeit Jugend SAC Thurgau und Bodan

6.1 Kosten- und Spesenregelung

Tabelle 1: Kostenregelung: Beitrag der Teilnehmenden

| | | ohne Bergführer | mit Bergführer |
|---------------|--------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Tagestour | 1 Tag | Effektive Kosten max. Fr. 40.- | Effektive Kosten max. Fr. 60.- |
| Wochenendtour | 2 Tage | Fr. 90.- | Fr. 130.- |
| Lager | 3 Tage | Fr. 150.- | Fr. 200.- |
| | 4 Tage | Fr. 200.- | Fr. 270.- |
| | 5 Tage | Fr. 250.- | Fr. 340.- |
| | 6 Tage | Fr. 300.- | Fr. 410.- |
| | 7 Tage | Fr. 350.- | Fr. 480.- |

Die Bewilligung der Touren erfolgt durch die Tourenkommission der jeweiligen Sektion.

Die Beiträge der Teilnehmenden verstehen sich inkl.

- Anreise ab dem Treffpunkt. An- und Rückreise zum Treffpunkt organisieren die Teilnehmenden selber.
- Übernachtung mit Halbpension und Hüttentee
- Tourenleitung
- Rückreise

Sind Teilnehmende nicht Mitglied einer der beiden SAC Sektionen, könne sie als Gast maximal 5 Tage zu den gleichen Kosten teilnehmen. Danach wird eine Mitgliedschaft vorausgesetzt oder die Vollkosten verrechnet.



TOURENREGLEMENT

Eltern (z.B. FaBe-Lager) bezahlen pro Tag Fr. 20.- mehr (entspricht in etwa dem Preisunterschied Kind/Erwachsene für eine Hüttenübernachtung).

Die Spesen von Leitungspersonen im Familien- und Kinderbergsteigen (Kosten der Übernachtung inkl. Halbpension, Reisespesen) werden von der Sektion im Rahmen des Jahresbudget übernommen. In der Regel werden nur die Spesen von ausgebildeten Leitungspersonen im Familien- und Kinderbergsteigen übernommen. Ausnahmen bewilligt die Touren- und Kurskommission.

Fahrtenentschädigung: Bei Autos mit bis zu 4 Personen werden 60 Rp./km entschädigt, bei grösseren Fahrzeugen ab 5 Personen 80 Rp./km.

Resultiert ein Lager oder eine Tour mit einem Defizit so übernimmt die durchführende Sektion den Differenzbetrag. Resultiert ein Gewinn so geht dieser ebenfalls an die durchführende Sektion. Abrechnung an den Kassier und an den jeweiligen Ressortchef senden.

6.2 Weiteres

Material, welches bei den Sektionen vorhanden ist, steht den Kindern und Jugendlichen gratis zur Verfügung. Zusätzliches Material mieten die Teilnehmenden selber.

Muss eine Aktivität wegen schlechten Wetters umgeplant werden, steht die Kletterhalle Kreuzlingen den Kindern und Jugendlichen beider Sektionen gratis für ein Ersatzprogramm zur Verfügung. Die Kletterhalle ist frühzeitig zu reservieren bei Lukas Jäger (lukasjaeger@hotmail.com).